

## 5. Änderungssatzung zur

### **Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Warendorf vom 17.12.2010**

**vom 11.11.2025**

Gemäß § 41 Abs. 2 und § 57 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), i. V. m. § 9 Abs. 2 der Haupsatzung der Stadt Warendorf hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 17.12.2010 sowie am 06.11.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **§ 2 enthält folgende Fassung:**

#### **§ 2**

##### Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

###### Aufgaben

a) Koordinierung der Arbeiten aller Ausschüsse und ihrer Zusammenarbeit mit der Verwaltung;

b) Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung;

c) Angelegenheiten folgender Ämter:

- Büro des Bürgermeisters (mit Ausnahme der Aufgabenbereiche „Inklusion“, „Bürgerbeteiligung“ sowie „Umweltschutz/Klimaschutz/Nachhaltigkeit“)

- Recht und Liegenschaften

- Haupt- und Personalamt

- Digitalisierung und IT-Service (mit Ausnahme des Aufgabenbereiches „Schul-IT“)

- Stadtkämmerei

- Sicherheit und Ordnung (mit Ausnahme des Aufgabenbereiches „Verkehrsregelung und –lenkung“)

- Brandschutz und Rettungsdienst

- Wirtschaftsförderung und Tourismus

###### Entscheidungsbefugnisse

a) Eilentscheidungen (§ 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW)

b) Zweifelsfälle, ob eine Angelegenheit zur Zuständigkeit eines Ausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gehört;

- c) Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW;
- d) Verträge für die o.g. Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung;
- e) Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert zwischen 150.000,00 € und 1.000.000,00€;
- f) An- und Verkauf von Ökologischen Werteinheiten zwischen 150.000 € und 1.000.000,00 €;
- g) Verfügung über sonstiges Vermögen der Stadt, wenn die Aufwendung oder der Geschäftswert 80.000,00 € überschreiten. Das Gleiche gilt für Leasing- oder leasingähnliche Verträge (Mietkaufvereinbarungen), wobei der Kaufwert maßgebend ist.
- h) Stundung von Geldforderungen, soweit gegenüber derselben Schuldnerin bzw. demselben Schuldner die gestundete Geldsumme 50.000,00 € oder die Stundungsfrist den Zeitraum eines Jahres übersteigt und die gestundete Geldsumme über 10.000 € liegt; entsprechendes gilt für die Hingabe von Darlehen; ausgenommen sind Entscheidungen über die Stundung von Geldforderungen entsprechend oder im Rahmen der Vorschriften der Insolvenzordnung, des § 135 Abs. 4 BauGB und des § 8a Abs. 6 und 7 KAG in der bis 31.12.2023 geltenden Fassung;
- i) Niederschlagung von Geldforderungen, soweit die Gesamtsumme gegenüber derselben Schuldnerin bzw. demselben Schuldner im laufenden Rechnungsjahr den Betrag von 50.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind Entscheidungen über die Niederschlagung von Geldforderungen entsprechend oder im Rahmen der Vorschriften der Insolvenzordnung;
- j) Erlass von Geldforderungen und Vornahme von Schenkungen, soweit die Gesamtsumme gegenüber derselben Schuldnerin bzw. demselben Schuldner im laufenden Rechnungsjahr den Betrag von 5.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind Entscheidungen über den Erlass oder Teilerlass von Geldforderungen entsprechend oder im Rahmen der Vorschriften der Insolvenzordnung;
- k) Festlegung der Verkaufs- und Erbbaurechtsbedingungen bei Erstvermarktung für städt. Baugrundstücke;
- l) Übertragung von Aufgaben in der Umlegung gem. § 46 Abs. 4 S. 3 BauGB;
- m) Bewilligung von finanziellen Zuwendungen außerhalb städtischer Förderprogramme (Beihilfen, Zuschüssen etc.) für den o.g. Aufgabenbereich an Dritte (Verbände, Vereine etc.), soweit der Betrag nicht 20.000,00 € pro Antragsteller/Antragstellerin übersteigt;
- n) Bewerbung für Fördermaßnahmen und Mitgliedschaften für die o.g. Aufgaben von besonderer Bedeutung;
- o) Bewerbung auf Zertifizierungsprogramme für die o.g. Aufgaben von besonderer Bedeutung;
- p) Konzepte und deren Fortschreibungen für die o.g. Aufgaben, wenn sie nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung der Entscheidung des Rates bedürfen;

- q) Abschluss und Verlängerung von Kooperationsverträgen im Bereich der o.a. Aufgaben
- r) Festlegung von Höhe der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger in der Feuerwehr Warendorf
- s) Entscheidungen gem. § 68 Landespersonalvertretungsgesetz (Einigungsstelle)

## § 2

### § 3 enthält folgende Fassung:

#### § 3

##### Umwelt- und Mobilitätsausschuss

###### Aufgaben

- a) Angelegenheiten folgender Ämter:
  - Büro des Bürgermeisters (Aufgabenbereich „Umweltschutz/Klimaschutz/Nachhaltigkeit“)
  - Hochbauamt (für Maßnahmen in den Bereichen Umweltschutz/Klimaschutz/Nachhaltigkeit und Mobilität)
  - Sicherheit und Ordnung (Aufgabenbereich „Verkehrsregelung und –lenkung“)
  - Tiefbau und Mobilität
  - Baubetriebshof
  - Umwelt- und Geoinformation
- b) Grundsatzfragen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Energie- und Wärmeversorgung, ggf. parallel zur Aufgabenzuweisung an einen weiteren Ausschuss

###### Entscheidungsbefugnisse

- a) Verträge für die o.g. Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Befreiung nach der Baumschutzsatzung;
- c) Baubeschlüsse, insbesondere für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB und für straßenbauliche Maßnahmen im Sinne von § 8 KAG sowie Entscheidung über die Bildung von Ausbauabschnitten und Erschließungseinheiten im Sinne von § 130 Abs. 2 BauGB;
- d) Beurteilung von Erschließungsanlagen gem. § 125 Abs. 3 BauGB;
- e) Entscheidung über allgemeine oder Einzelfall-Standards bei Neu- oder Sanierungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung im Bereich Tiefbau;
- f) Entscheidung über die Durchführung von Planungswettbewerben einschließlich der Jury-Besetzung bei einer geschätzten Projektsumme ab 10.000.000 €
- g) Konzepte und deren Fortschreibungen für die o.g. Aufgaben, wenn sie nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung der Entscheidung des Rates bedürfen;
- h) Bewilligung von finanziellen Zuwendungen außerhalb städtischer Förderprogramme (Beihilfen, Zuschüssen etc.) für den o.g. Aufgabenbereich an Dritte (Verbände, Vereine

etc.), soweit der Betrag nicht 20.000,00 € pro Antragsteller/Antragstellerin übersteigt;

- i) Bewerbung für Fördermaßnahmen und Mitgliedschaften für die o.g. Aufgaben von besonderer Bedeutung;
- j) Bewerbung auf Zertifizierungsprogramme für die o.g. Aufgaben von besonderer Bedeutung;
- k) Schaffung von Förderprogrammen für die o.g. Aufgaben bei einem Gesamtfördervolumen bis 50.000 €
- l) Einführung neuer sowie Änderung bestehender Abfallsysteme;
- m) Maßnahmen zur Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung von besonderer Bedeutung;
- n) Nutzung von städtischer Grünflächen, sofern von besonderer Bedeutung;

### § 3

#### **§ 4 enthält folgende Fassung:**

### § 4

#### Stadtentwicklungsausschuss

##### Aufgaben

- a) Denkmalausschuss im Sinne des § 30 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz
- b) Angelegenheiten folgender Ämter:
  - Hochbauamt
  - Bauverwaltung
  - Stadtplanung
  - Bauordnung und Denkmalpflege

##### Entscheidungsbefugnisse

- a) Verträge für die o.g. Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Beurteilung von Erschließungsanlagen gem. § 125 Abs. 3 BauGB;
- c) Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze;
- d) Entscheidung über Raumprogramme und Flächenprogramme für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten von besonderer Bedeutung, sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist;

- e) Entscheidung über die Durchführung von Planungswettbewerben einschließlich der JuryBesetzung bei einer geschätzten Projektsumme ab 10.000.000 €
- f) Baubeschlüsse für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten bei einer voraussichtlichen Gesamtbausumme zwischen 1.000.000 € und 10.000.000 €
- g) Beschlussfassung zu folgenden Verfahrensschritten in Bauleitplanverfahren:
  - a) Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gem. § 3 Abs. 1 und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB,
  - b) Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und
  - c) erneute öffentliche Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
- h) Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange bei Änderungsverfahren von Raumordnungsplänen (z.B. Landesentwicklungs- oder Regionalplan), wenn sie nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung der Entscheidung des Rates bedürfen;
- i) Prüfaufträge zur Änderung/Ergänzung von Festsetzungen in Bebauungsplänen
- j) Entscheidung über Anträge von Privaten auf Aufstellung von Bebauungsplänen
- k) Ausübung des Vorkaufsrechtes gem. § 31 Denkmalschutzgesetz sowie gem. §§ 24 und 25 BauGB im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel; ausgenommen sind Fälle nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, welche als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten;
- l) Konzepte und Studien sowie deren Fortschreibungen für die o.g. Aufgaben, wenn sie nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung der Entscheidung des Rates bedürfen;
- m) Bewerbung für Fördermaßnahmen und Mitgliedschaften für die o.g. Aufgaben von besonderer Bedeutung;
- n) Bewerbung auf Zertifizierungsprogramme für die o.g. Aufgaben von besonderer Bedeutung;
- o) Bewilligung von finanziellen Zuwendungen außerhalb städtischer Förderprogramme (Beihilfen, Zuschüssen etc.) für den o.g. Aufgabenbereich an Dritte (Verbände, Vereine etc.), soweit der Betrag nicht 20.000,00 € pro Antragsteller/Antragstellerin übersteigt;
- p) Schaffung von Förderprogrammen für die o.g. Aufgaben bei einem Gesamtfördervolumen bis 50.000 €
- q) Entscheidung nach § 13 Gestaltungssatzung

#### § 4

#### § 7 enthält folgende Fassung:

#### § 7

Sport-, Vereinswesens-, Ehrenamts- und Bürgerbeteiligungsausschuss

## Aufgaben

### a) Angelegenheiten folgender Ämter:

- Büro des Bürgermeisters (Aufgabenbereich „Bürgerbeteiligung“)
- Schule, Jugend und Sport (Aufgabenbereich „Sport“)

### b) Vereinswesen und Ehrenamt

- c) Erweiterte Bürgerbeteiligung als freiwillige Formen der Beteiligung, die über die gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligung u.a. gem. § 23 ff. GO NRW hinausgehen (insbesondere Vorberatung über die Durchführung eines Bürgerrates, Bürgerbeirates oder Projektbeirates sowie anderer Beteiligungsformate, für die Haushaltsmittel ab einer Höhe von 10.000 € bereitgestellt werden müssen)

## Entscheidungsbefugnisse

- a) Verträge für die o.g. Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Bewilligung von finanziellen Zuwendungen außerhalb städtischer Förderprogramme (Beihilfen, Zuschüssen etc.) für den o.g. Aufgabenbereich an Dritte (Verbände, Vereine etc.), soweit der Betrag nicht 20.000,00 € pro Antragsteller/Antragstellerin übersteigt;
- c) Bewerbung für Fördermaßnahmen und Mitgliedschaften für die o.g. Aufgaben von besonderer Bedeutung;
- d) Bewerbung auf Zertifizierungsprogramme für die o.g. Aufgaben von besonderer Bedeutung;
- e) Konzepte, Richtlinien und deren Fortschreibungen für die o.g. Aufgaben, wenn sie nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung der Entscheidung des Rates bedürfen;
- f) Abschluss und Verlängerung von Kooperationsverträgen im Bereich der o.a. Aufgaben
- g) Entscheidungen gemäß der vom Rat beschlossenen Sportförderrichtlinie in der aktuellen Fassung
- h) Entscheidung über die Sporthallenordnung sowie über die Regelungen zur Nutzung der Sportplätze;
- i) Entscheidung über Raum- und Flächenprogramme für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten von besonderer Bedeutung für die o.g. Aufgaben;
- j) Grundsatzfragen zur Förderung des Ehrenamtes, der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Erweiterten Bürgerbeteiligung;
- k) Schaffung von Förderprogrammen für die o.g. Aufgaben bei einem Gesamtfördervolumen bis 50.000 €

## § 5

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

17  
Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

#### **Öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Warendorf vom 17.12.2010**

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 06.06.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 11.11.2025



Peter Horstmann  
Bürgermeister